

Übersicht BuT – leistungsberechtigter Personenkreis

Keinen Anspruch haben:

- Berufsschüler*innen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, § 28 Abs. 1 SGB II
- und Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr vollendet haben (SGB II/§ 6b BKGG)

Grundlage für die Erbringung der BuT-Leistungen ist grundsätzlich Sozialleistungsbezug (SGB II/WoGG/BKGG/SGB XII/AsylbLG) und das Vorliegen der Voraussetzungen!

Die folgende Darstellung bezieht sich darauf, welcher Personenkreis grundsätzlich welche Leistungen in Anspruch nehmen kann:

	Mehrtägige (Klassen-)fahrten	eintägige Ausflüge	Persönlicher Schulbedarf	Fahrtkosten	Lernförderung	Mittagessen	Teilhabe
Kinder 0-2 Jahre	✓	✓	X	X	X	✓	✓
Kinder 2-6 Jahre	✓	✓	X	X	X	✓	✓
Schüler*innen 6-15 Jahre	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Schüler*innen 15-18 Jahre	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Schüler*innen 18-25 Jahre (Volljährige)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	X
BAföG-Berechtigte über 18 Jahre	✓	✓	✓	X	✓	✓	X
SPRINT ¹	✓	✓	✓	X ²	✓	✓	✓

¹ Sprint-dual: Leistungsausschluss, denn i.d.R. wird dies mit einer Einstiegsqualifizierung verknüpft und eine Vergütung des Betriebes erbracht, die der Ausbildungsvergütung gleichgestellt wird.

² Aufgrund der Angliederung an die Berufseingangsschule (BES) sog. Berufsfachschule ist der Schulträger zuständig, FB für Schule, Sport und Kultur, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen.